

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 2. Mai 2005

Nr. 2005/1015

### **Änderung des Gesundheitsgesetzes; Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis**

---

#### **1. Vernehmlassungsverfahren**

Mit RRB Nr. 2005/357 vom 1. Februar 2005 ist das Departement des Innern (Gesundheitsamt) beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zur Änderung des Gesundheitsgesetzes durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 15. April 2005.

##### 1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht (Reihenfolge nach Eingang):

- Evangelische Volkspartei EVP des Kantons Solothurn
- Departement für Bildung und Kultur
- SYNA – Die Gewerkschaft, Regionalsekretariate Solothurn und Olten
- Verein der Logopäden und Logopädinnen (VLS)
- Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Solothurn
- CVP Kanton Solothurn
- Grüne Kanton Solothurn
- Schweiz. Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger, Sektion AG/SO
- Gesellschaft der Aerztinnen und Aerzte des Kantons Solothurn (GAeSO)
- Obergericht des Kantons Solothurn
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

##### 1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung haben ausdrücklich verzichtet: Baumeisterverband des Kantons Solothurn, Verband Solothurner Einwohnergemeinden, SBVS Schweiz. Berufsverband der Sozialpädagoginnen,

Verein Region Thal, SIKO Interkantonale Konferenz, Solothurnischer Anwaltsverband, Solothurnischer Juristenverein, Gerichtskonferenz (GEKO)

## 2. Vernehmlassungsergebnis

### 2.1 Grundsätzliche Beurteilung

Alle Vernehmlasser beurteilen alle drei Revisionspunkte des Gesetzes positiv und stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Nur drei Vernehmlasser stellen Änderungsanträge.

### 2.2 Änderungsanträge

#### 2.2.1 Obergericht:

- Anstatt „als Zeugen in Zivil- und Strafprozessen“ soll § 18 Abs. 2 Bst. e) lauten: „als Zeugen und für schriftliche Auskünfte in Gerichtsverfahren“.
- In § 18 Abs. 3 soll der Ausdruck „aufgrund der Zivil- und Strafprozessordnung“ durch „aufgrund der kantonalen Prozessordnungen“ ersetzt werden.

#### 2.2.2 Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn:

- § 15 Abs. 2 soll wie folgt umformuliert werden: „Ist der Inhaber oder die Inhaberin einer Bewilligung aus persönlichen Gründen (Krankheit, Ferien, andere Tätigkeiten etc.) vorübergehend an der persönlichen Ausübung der bewilligten Tätigkeit verhindert, so kann er sich durch eine Person, die die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes, der Vollzugsgesetzgebung oder der Spezialgesetzgebung erfüllt, vertreten lassen.“
- Als neuer Absatz 3 von § 15 soll eingeschoben werden: „Die Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes, der Vollzugsgesetzgebung oder der Spezialgesetzgebung erfüllen, ist zulässig.“
- Der vorgeschlagene Absatz 3 von § 15 soll zu Absatz 4 werden, wobei der Ausdruck „Stellvertreter und Stellvertreterinnen“ durch „Vertreter und Vertreterinnen“ ersetzt werden soll.
- § 18: Im Titel und in Absatz 2 soll der Begriff „Schweigepflicht“ durch „Geheimhaltungspflicht“ oder „Berufsgeheimnis“ ersetzt werden, in Bst. d) der Begriff „Geheimnisberechtigte“ durch „Geheimnisherr“.

#### 2.2.3 Sozialdemokratische Partei:

- Hinsichtlich § 15 Abs. 3 würde man in der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung eine Stellenbegrenzung auf 200% Mitarbeiterstellen begrüssen.

## 3. Erwägungen

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt, dass der Entwurf zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf bildet deshalb eine taugliche Grundlage

für die Weiterbearbeitung der Vorlage. Das Departement des Innern (Gesundheitsamt) wird beauftragt, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

#### 4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Departement des Innern (Gesundheitsamt) wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Verteiler

Regierungsrat

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4); HS, BP, HK, BS

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (19; Versand durch das Gesundheitsamt)

Aktuarin Sozial- und Gesundheitskommission